

AGB für Bauleistungen und Bau-Lieferleistungen

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|-----------|
| 1. Anwendungsbereich | 3 |
| 1.1 Geltungsbereich | 3 |
| 1.2 Schriftformerfordernis | 3 |
| 1.3 Verweis auf Sicherheitstechnische Vorschriften | 3 |
| 2. Normative Verweisungen..... | 3 |
| 3. Begriffe | 3 |
| 4. Verfahrensbestimmungen | 4 |
| 4.1 Allgemeines | 4 |
| 4.2 Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten..... | 4 |
| 5. Vertrag | 6 |
| 5.1 Vertragsbestandteile..... | 6 |
| 5.2 Vertragspartner..... | 7 |
| 5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften..... | 7 |
| 5.4 Behördliche Genehmigungen | 8 |
| 5.5 Beistellung von Unterlagen..... | 8 |
| 5.6 Verwendung von Unterlagen | 8 |
| 5.7 Änderungen | 8 |
| 5.8 Rücktritt vom Vertrag..... | 8 |
| 5.9 Streitigkeiten | 8 |
| 6. Leistung, Baudurchführung | 9 |
| 6.1 Beginn und Beendigung der Leistung | 9 |
| 6.2 Leistungserbringung | 9 |
| 6.3 Vergütung | 14 |
| 6.4 Regieleistungen | 15 |
| 6.5 Verzug | 15 |
| 7. Leistungsabweichung und ihre Folgen..... | 16 |
| 7.1 Allgemeines | 17 |
| 7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartnerinnen/Vertragspartner | 17 |
| 7.3 Mitteilungspflichten | 17 |
| 7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts | 17 |
| 7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen | 18 |
| 8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen | 18 |
| 8.1 Abrechnungsgrundlagen | 18 |
| 8.2 Mengenberechnung..... | 18 |
| 8.3 Rechnungslegung..... | 19 |
| 8.4 Zahlung..... | 20 |
| 8.5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen .. | 21 |
| 8.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung..... | 21 |
| 8.7 Sicherstellung | 21 |
| 9. Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme | 22 |
| 10. Übernahme..... | 22 |
| 10.1 Arten der Übernahme | 22 |
| 10.2 Förmliche Übernahme | 23 |
| 10.3 Formlose Übernahme..... | 23 |
| 10.4 Einbehalt wegen Mängel | 23 |
| 10.5 Verweigerung der Übernahme | 23 |
| 10.6 Rechtsfolgen der Übernahme..... | 23 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 10.7 | Übernahme von Teilleistungen..... | 23 |
| 11. | Schlussfeststellung..... | 23 |
| 11.1 | Zeitpunkt der Schlussfeststellung..... | 23 |
| 11.2 | Durchführung der Schlussfeststellung..... | 23 |
| 11.3 | Entfall der Schlussfeststellung..... | 23 |
| 12. | Haftungsbestimmungen | 24 |
| 12.1 | Gefahrtragung und Kostentragung..... | 24 |
| 12.2 | Gewährleistung..... | 24 |
| 12.3 | Schadenersatz allgemein | 25 |
| 12.4 | Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer | 25 |
| 12.5 | Haftung bei Verletzung von Schutzrechten | 25 |
| 12.6 | Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten | 26 |
| 12.7 | Leistungen nach Mustern | 26 |
| 13. | Ergänzende allgemeine Bestimmungen (ergänzend zur ÖNORM B 2110)..... | 26 |
| 13.1 | Schadenersatzansprüche im Rahmen des Vergabeverfahrens..... | 26 |
| 13.2 | Erfüllungsort..... | 26 |
| 13.3 | Erfüllungszeiten, Terminpläne | 26 |
| 13.4 | Baudurchführung | 27 |
| 13.5 | Lieferung..... | 28 |
| 13.6 | Schlechtwettererschwernis..... | 28 |
| 13.7 | Winterbaumaßnahmen | 29 |
| 13.8 | Lärm- und Staubschutz | 29 |
| 13.9 | Gerüste/Schutzgeländer..... | 29 |
| 13.10 | Baureinigung..... | 29 |
| 13.11 | Anlagen, Drucksorten | 29 |
| 13.12 | Werknutzungsrecht..... | 29 |
| 13.13 | Dokumentation betreffend technische Anlagen/Geräte | 29 |
| 13.14 | Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen | 30 |
| 13.15 | Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe | 30 |
| 13.16 | Umweltfreundlichkeit | 30 |
| 13.17 | Vertraulichkeit, Datenschutz, Konsultationspflicht..... | 30 |
| 13.18 | Betriebshaftpflichtversicherung | 31 |
| 13.19 | Abfallentsorgung..... | 31 |
| 13.20 | Gerichtsstand, Recht | 31 |
| 13.21 | Sonstige Bestimmungen..... | 32 |
| 14. | Sicherheitstechnische Vorschriften (ergänzend zur ÖNORM B 2110) | 32 |
| 14.1 | Koordination gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz | 32 |
| 14.2 | Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Arbeiten..... | 32 |
| 14.3 | Sicherheitsmaßnahmen, Auflagen | 34 |
| 14.4 | Vorbeugender Brandschutz auf Baustellen..... | 35 |

Vorbemerkungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Tirol Kliniken GmbH (Auftraggeberin) für Bauleistungen und Bau-Lieferleistungen im Rahmen von Bauvorhaben basieren auf der ÖNORM B 2110, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, Ausgabe 15. März 2013.

Die Abweichungen und Ergänzungen zur ÖNORM B 2110 sind ausformuliert. Ist eine Bestimmung mit dem Zusatz „abweichend zur ÖNORM B 2110“ gekennzeichnet, so gilt *ausschließlich* diese ausformulierte Bestimmung und nicht die entsprechende Bestimmung der ÖNORM B 2110. Ist eine Bestimmung mit dem Zusatz „ergänzend zur ÖNORM B 2110“ gekennzeichnet, so gilt diese ausformulierte Bestimmung *zusätzlich* zur entsprechenden Bestimmung der ÖNORM B 2110 bzw. stellt eine Bestimmung dar, zu der es in der ÖNORM B 2110 keine entsprechende Regelung gibt. Auf jene Bestimmungen der ÖNORM B 2110, die in der dort verankerten Formulierung gelten sollen, wird mit dem Hinweis „siehe ÖNORM B 2110“ verwiesen.

Die in der ÖNORM B 2110 enthaltenen Hinweise auf das Konsumentenschutzgesetz – KSchG sind in den vorliegenden AGB generell nicht enthalten und werden diese Löschungen nicht gesondert ersichtlich gemacht.

Die Nummerierung wurde aus der ÖNORM B 2110 übernommen. Darüber hinaus finden sich weitere, in der ÖNORM B 2110 nicht enthaltene, Kapitel. Die ÖNORM B 2110 kann über die Internetseite des Österreichischen Normungsinstituts (<https://www.austrian-standards.at/home>) bezogen werden.

1. Anwendungsbereich

1.1 Geltungsbereich

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Bauleistungen und Bau-Lieferleistungen“ gelten für alle Bauleistungen und Bau-Lieferleistungen mit der Tirol Kliniken GmbH (Auftraggeberin), soweit sie nicht im Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil (abweichend zur ÖNORM B 2110).

1.2 Schriftformerfordernis

Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

1.3 Verweis auf Sicherheitstechnische Vorschriften

Die Sicherheitstechnischen Vorschriften gemäß Punkt 14 gelten ergänzend für alle Rechtsgeschäfte (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

2. Normative Verweisungen

Neben den Ausschreibungs- bzw. Vertragsgrundlagen der Auftraggeberin gelten ergänzend die gegenständlichen AGB für Bauleistungen und Bau-Lieferleistungen bzw. subsidiär die ÖNORM B 2110.

Des Weiteren gelten die Standards der Auftraggeberin, einschlägige Richtlinien von Berufsvereinigungen für den Stand der Technik, einschlägige Normen (insbesondere EN-Normen, ÖNORMen), einschlägige gesetzliche Bestimmungen sowie die Regeln der Wissenschaft (siehe zur Reihenfolge der Vertragsbestandteile Punkt 5.1.3) (abweichend zur ÖNORM B 2110).

3. Begriffe

Für Begriffsbestimmungen und allfällige Auslegungsdifferenzen gelten die unter Punkt 5.1.3 aufgezählten Vertragsbestandteile in der angeführten, absteigenden Reihenfolge (abweichend zur ÖNORM B 2110).

4. Verfahrensbestimmungen

4.1 Allgemeines

Siehe ÖNORM B 2110 mit Ausnahme, dass die ÖNORM A 2050 nicht gilt.

4.2 Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten

4.2.1 Leistungsbeschreibung und Ausmaß

4.2.1.1 Siehe ÖNORM B 2110.

4.2.1.2 Siehe ÖNORM B 2110.

4.2.1.3 Siehe ÖNORM B 2110.

4.2.1.4 Siehe ÖNORM B 2110.

4.2.2 Angaben

Punkt 4.2.2 der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

4.2.3 Eigene Positionen

Punkt 4.2.3. der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

4.2.4 Pläne, Zeichnungen u.dgl.

4.2.4.1 Siehe ÖNORM B 2110.

4.2.4.2 Siehe ÖNORM B 2110.

4.2.5 Übertragung von Risiken und besonderen Auflagen

Siehe ÖNORM B 2110.

4.2.6 Regieleistungen

Siehe ÖNORM B 2110.

4.2.7 Überprüfung von Unterlagen

Siehe ÖNORM B 2110.

4.2.8 Bestimmungen für Ausschreibungen (ergänzend zur ÖNORM B 2110)

4.2.8.1 Angebotsabgabe

4.2.8.1.1 Angebote müssen vor Ablauf der Angebotsfrist bei der in der Ausschreibung angegebenen Abgabestelle – inklusive aller Anlagen/Beilagen in einem verschlossenen Kuvert einlangen. Offen abgegebene Angebote werden zurückgewiesen. Die Vorderseite des Kuverts hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Wort „Angebot“,
- b) die vergebende Stelle, Abteilung,
- c) der Auftragsgegenstand samt Geschäftszahl der Auftraggeberin,
- d) Firma und Sitz der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers bzw. der/des Bieterin/Bieters

4.2.8.1.2 Allfällige lose Bestandteile des Angebots sind mit dem vollen Firmennamen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.

4.2.8.1.3 Die fristgerechte Einreichung bei der angegebenen Abgabestelle erfolgt unter alleiniger Verantwortung der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers bzw. der/des Bieterin/Bieters.

4.2.8.1.4 Besondere Ausarbeitungen von Angeboten, dafür erforderliche Kalkulationen und dergleichen werden nicht gesondert vergütet. Alle damit zusammenhängenden Verwertungsrechte gehen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung auf die Auftraggeberin über.

4.2.8.2 Verfahrenssprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache und EURO-Währung (€) – ohne Währungsvorbehalt – zu erstellen. Angebote müssen sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, es sei denn, in der Ausschreibung wurde die Möglichkeit von Teilangeboten vorgesehen. Sämtliche Beilagen der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers bzw. der/des Bieterin/Bieters sind in deutscher Sprache bzw. glaubigter Übersetzung beizulegen.

4.2.8.3 Unklarheiten, Widersprüche

Fehlen nach Ansicht der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers bzw. der/des Bieterin/Bieters Leistungsteile in der Ausschreibung oder sind Ausschreibungsbestimmungen unklar oder widersprüchlich, die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer bzw. die/der Bieterin/Bieter vor Angebotsabgabe eine Klärung mit der Auftraggeberin herbeizuführen.

4.2.8.4 Ausschluss der Irrtumsanfechtung

Die/Der Bieterin/Bieter bestätigt weiters, dass (Kalkulations-)Irrtümer sowie Fehleinschätzungen der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers bzw. der/des Bieterin/Bieters in Zusammenhang mit der Erstellung ihres/seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu ihren/seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen.

4.2.8.5 Korrekturen von Bieterangaben

Angebote müssen so ausgefertigt sein, dass ein Verwischen oder Entfernen der Schrift bemerkbar wäre. Korrekturen von Bieterinnenangaben/Bieterangaben müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch Unterschrift bestätigt werden.

4.2.8.6 Angebotsformate

Ist der Datenträgeraustausch für die Angebotsabgabe vereinbart, so hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer bzw. die/der Bieterin/Bieter neben dem vollständig ausgepreisten Datenträger und einer ausgefüllten Liste der Bieterlücken den Allgemeinen Teil des von der Auftraggeberin aufgelegten Ausschreibungstexts vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterfertigen.

4.2.8.7 Elektronische Angebotsabgabe

Die Übermittlung von Angeboten auf elektronischem Weg ist nur in dem von der Auftraggeberin vorgegebenen Ausmaß nach den Bedingungen des jeweiligen Beschaffungsvorganges zulässig.

4.2.8.8 Abweichungen

4.2.8.8.1 Bei Abweichungen des von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer bzw. von der/vom Bieterin/Bieter ausgefüllten Angebots gilt ausschließlich der bei der Auftraggeberin (Ausschreibende Stelle) aufgelegte Originaltext.

4.2.8.8.2 Abweichungen in den geforderten Spezifikationen sind kenntlich zu machen. Interne Gerätebeschreibungen, die nicht Aufschluss über alle im Leistungsverzeichnis abgefragten Daten geben, werden nicht anerkannt. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, sind diese in einer gesonderten Anlage beizufügen.

4.2.8.8.3 Wird die Gleichwertigkeit bezweifelt, hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer bzw. die/der Bieterin/Bieter auf Verlangen die Qualitätsgleichwertigkeit durch Prüfzeugnisse einer akkreditierten autorisierten Versuchsanstalt nachzuweisen.

4.2.8.9 Alternativangebote

4.2.8.9.1 Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden sollen, sind Alternativangebote je nach Festlegung in der Ausschreibungsordnung der Auftraggeberin zulässig bzw. unzulässig. Alternativangebote dürfen nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot abgegeben werden.

4.2.8.9.2 Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung analog den entsprechenden Bestandteilen des Hauptangebots einzureichen. Das Alternativangebot hat dieselben Mindestangaben und Preisaufschlüsselungen zu enthalten wie das Hauptangebot.

4.2.8.9.3 Die Erbringung einer qualitativ zumindest gleichwertigen oder besseren Leistung muss sichergestellt sein. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer bzw. die/der Bieterin/Bieter durch eine technische Beschreibung des Herstellers oder einen Prüfbericht einer anerkannten Stelle zu führen. Anerkannte Stellen im Sinne dieser Bestimmung sind jene Prüf- und Eichlaboratorien sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die den europäischen Normen entsprechen. Bescheinigungen von in anderen Vertragsparteien des EWR ansässigen anerkannten Stellen werden anerkannt.

4.2.8.9.4 Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer bzw. von der/vom Bieterin/Bieter je ein Gesamt-Alternativangebotspreis zu bilden.

4.2.8.9.5 Bei Alternativangeboten müssen insbesondere die Fabrikate sowie deren artikelspezifische Bezeichnung wie Type, Artikelnummer und dergleichen angeführt werden.

4.2.8.10 Bieterlücken

4.2.8.10.1 Erfolgt ausnahmsweise die Ausschreibung eines bestimmten Produkts mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer bzw. die/der Bieterin/Bieter in freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses (Bieterinnenlücken/Bieterlücken) nach der entsprechenden Position die Angabe von Fabrikat und Type der von ihr/ihm gewählten gleichwertigen Produkte und – sofern gefordert – sonstige diese Produkte betreffende Angaben zu machen.

4.2.8.10.2 Die in einer Ausschreibung als Beispiele genannten Produkte gelten als angeboten, wenn von der/vom Auftragnehmer/Auftragnehmerin bzw. von der/vom Bieterin/Bieter keine anderen Produkte in den freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses (Bieterlücken) eingesetzt wurden oder wenn die von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer genannten Produkte nach sachverständiger Prüfung nicht den angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit entsprechen.

4.2.8.11 Kalkulationsformblätter

Auf Verlangen hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer bzw. die/der Bieterin/Bieter im Rahmen der vertieften Angebotsprüfung die Kalkulationsformblätter (falls branchenspezifisch nicht üblich, gleichwertige Kalkulationsunterlagen) verschlossen zu übergeben. Diese werden von der Auftraggeberin herangezogen, sobald Berechnungen auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrags an gestellt werden müssen.

4.2.8.12 Nachlässe, Aufschläge

4.2.8.12.1 Nur bedingungslose Nachlässe bzw. Aufschläge werden anerkannt.

4.2.8.12.2 Nachlässe bzw. Aufschläge sind im Summenblatt des Leistungsverzeichnisses an der dort vorgesehenen Stelle anzuführen. Im Leistungsverzeichnis-Text oder an anderer Stelle werden diese nicht anerkannt.

4.2.8.12.3 Der angebotene Nachlass gilt auch für alle Nachtrags- und Zusatzleistungen bzw. Mehrkostenforderungen.

5. Vertrag

5.1 Vertragsbestandteile

5.1.1 Allgemeines

Siehe ÖNORM B 2110 mit Ausnahme, dass der erste Satz der Ö-Norm-Bestimmung hinsichtlich der Begriffe nicht gilt. Stattdessen gilt diesbezüglich Punkt 3 der vorliegenden AGB.

Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Alle Bestellungen namens und auftrags der Auftraggeberin werden ausschließlich von den dazu jeweils befugten Beschaffungsstellen vorgenommen, widrigenfalls der Rechtstitel für die spätere Bezahlung fehlt. Ebenso bedürfen Abweichungen vom ursprünglichen Vertrag der Schriftform und Unterschrift durch beide Vertragsparteien.

Abweichend zu dieser Regelung gelten die Vereinbarungen des Schlussbriefs als vorbehaltlos angenommen, wenn vierzehn Tage nach Erhalt des Schlussbriefs keine schriftlichen Vorbehalte bei der Auftraggeberin eingebracht werden (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

5.1.2 Maßgebende Fassung der ÖNORMen

Siehe ÖNORM B 2110.

5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Der Vertrag besteht aus Haupt- und Nebenleistungen mit nachstehenden Bestandteilen in absteigender Reihenfolge:

- a) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist; (z.B. Auftragsschreiben, Schluss- und Gegenschlussbrief);
- b) das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;
- c) Pläne, Zeichnungen, Muster;
- d) Baubeschreibung, technischer Bericht und dgl.;
- e) Ausschreibungsordnung der Auftraggeberin;
- f) AGB der Auftraggeberin für Bauleistungen und Bau-Lieferleistungen;
- g) Standards der Auftraggeberin;
- h) Normen technischen Inhalts;
- i) einschlägige ÖNORMEN.

(abweichend zur ÖNORM B 2110).

5.2 Vertragspartner

5.2.1 Vertretung

Siehe ÖNORM B 2110.

5.2.2 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Siehe ÖNORM B 2110.

5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Siehe ÖNORM B 2110.

5.2.4 Vertragssprache

Siehe ÖNORM B 2110.

5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern der Vertragspartnerinnen/Vertragspartner

Siehe ÖNORM B 2110.

5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften

Punkt 5.3. der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

5.4 Behördliche Genehmigungen

5.4.1 Siehe ÖNORM B 2110.

5.4.2 Siehe ÖNORM B 2110.

5.5 Beistellung von Unterlagen

5.5.1 Siehe ÖNORM B 2110.

5.5.2 Siehe ÖNORM B 2110.

5.5.3 Siehe ÖNORM B 2110.

5.5.4 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer haftet für alle übermittelten Unterlagen als Verwahrer nach den gesetzlichen Bestimmungen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

5.5.5 Unverzüglich nach Erledigung oder Nichtannahme eines Auftrags sind sämtliche Unterlagen unaufgefordert an die Auftraggeberin zu retournieren (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

5.5.6 Besondere Ausarbeitungen der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers werden nicht zurückgestellt (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

5.6 Verwendung von Unterlagen

5.6.1 Punkt 5.6.1 der ÖNORM B 2110 gilt nur insofern, als dass die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer ihr/ihm übergebene Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden darf.

5.6.2 Siehe ÖNORM B 2110.

5.7 Änderungen

Siehe ÖNORM B 2110.

5.8 Rücktritt vom Vertrag

5.8.1 Allgemeines

Die Vertragsparteien sind zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung berechtigt, insbesondere bei

- a) schwerwiegenden Vertragsverletzungen der anderen Vertragspartei
- b) Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens
- c) Die Auftraggeberin ist berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer die Leistung nicht zum gehörigen Zeitpunkt, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbringt.

(abweichend zur ÖNORM B 2110).

5.8.2 Form des Rücktritts

Siehe ÖNORM B 2110.

5.8.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

5.8.3.1 Siehe ÖNORM B 2110.

5.8.3.2 Siehe ÖNORM B 2110.

5.8.3.3 Siehe ÖNORM B 2110.

5.9 Streitigkeiten

5.9.1 Leistungsfortsetzung

Siehe ÖNORM B 2110.

5.9.2 Schlichtungsverfahren

Punkt 5.9.2 der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

5.9.3 Schiedsgericht

Punkt 5.9.3 der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

6. Leistung, Baudurchführung

6.1 Beginn und Beendigung der Leistung

6.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine

Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind verbindlich (abweichend zur ÖNORM B 2110).

6.1.2 Beendigung der Leistung

Siehe ÖNORM B 2110.

6.1.3 Vorzeitiger Beginn der Leistung

Siehe ÖNORM B 2110.

6.1.4 Vorzeitige Beendigung der Leistung

Siehe ÖNORM B 2110.

6.1.5 Fristangaben

Siehe ÖNORM B 2110.

6.2 Leistungserbringung

6.2.1 Ausführung

6.2.1.1 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.1.2 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.2 Subunternehmerinnen/Subunternehmer (Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer)

6.2.2.1 Die beabsichtigte Weitergabe von Auftragsteilen (auch unwesentlicher Teile) ist unter Angabe der jeweiligen Subunternehmerinnen/Subunternehmer (Firma, Geschäftssitz und Geschäftsführung) spätestens bis zum Schlusstermin für die Angebotsabgabe bekannt zu geben (abweichend zur ÖNORM B 2110).

6.2.2.2 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer garantiert bei der Übertragung von Teilen ihres/seines Auftrags an eine/einen oder mehrere Subunternehmerinnen/Subunternehmer, dass von diesen sämtliche Vertragspflichten aus dem mit der Auftraggeberin geschlossenen Vertrag übernommen und eingehalten werden (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

6.2.2.3 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer verpflichtet sich, Zahlungen der Auftraggeberin an Subunternehmerinnen/Subunternehmer oder Vorlieferantinnen/Vorlieferanten als schuldbefreiend anzuerkennen, falls die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer mit ihren/seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber Subunternehmerinnen/Subunternehmern in Verzug gerät (bedingte Forderungsabtretung) (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

6.2.2.4 Jeder Wechsel einer/eines Subunternehmerin/Subunternehmers bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin. Für die Gleichwertigkeit der/des Subunternehmerin/Subunternehmers ist die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer beweispflichtig (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

6.2.2.5 Die Erbringung von Leistungen durch Sub-Subunternehmerinnen/Sub-Subunternehmer ist ausgeschlossen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

6.2.2.6 Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen ermächtigt die Auftraggeberin zum sofortigen Vertragsrücktritt bei vollem Schadenersatz durch die/den Auftragnehmerin/Auftragnehmer (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

6.2.2.7 Personalüberlassungsunternehmen werden Subunternehmerinnen/Subunternehmern gleichgesetzt (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

6.2.3 Nebenleistungen

6.2.3.1 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.3.2 Zusätzlich zu Punkt 6.2.3 der ÖNORM B 2110 gelten folgende Bestimmungen hinsichtlich Nebenleistungen:

6.2.3.3 Die angebotenen Einheitspreise beinhalten auch die Kosten aus folgenden Nebenleistungen (ergänzend zur ÖNORM B 2110), sofern dafür im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen enthalten sind:

- a) Zu den Nebenleistungen gehören auch die vor und während der Arbeitsdurchführung erforderlichen Besprechungen und Klärungen mit den zuständigen Organen der Versorgungsunternehmen bzw. behördenähnlichen Organen samt dem kostenlosen Beibringen aller erforderlichen Atteste, Dokumentationen und Bewilligungen, soweit mit der Leistung der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers in Zusammenhang stehend.
- b) Erstellung und Beibringung von sämtlichen für behördliche Abnahmen erforderlichen Unterlagen und nach Aufforderung durch die Auftraggeberin Teilnahme an behördlichen Abnahmen.
- c) etappenweise Ausführung, Montagepläne: Die laut Ausschreibung etappenweise Ausführung der Arbeiten, die etappenweise Erstellung der Werkzeichnungen, Montagepläne, Detailterminpläne des eigenen Werks, etc. und die dafür notwendigen Berechnungen.
- d) Die Entsorgung von im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallenden Abfällen jeglicher Art wie Verpackungen, Restmaterialien, Altstoffen in allen Aggregatzuständen, Bauschutt und dergleichen ist von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften am Tag der Leistung durchzuführen.
- e) Alle über die bauseits errichtete provisorische Stromversorgung und Beleuchtung hinausgehenden, notwendigen Anlagen, wie insbesondere die Beleuchtung und die elektrische Beheizung von Aufenthaltsräumen sowie die besondere Beleuchtung von Arbeitsplätzen, sind durch die/den Auftragnehmerin/Auftragnehmer beizustellen.
- f) Das Erstellen und Beseitigen von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen und Verunreinigungen eigener und anderer (auch angrenzender) Bauteile ist zu treffen.
- g) Angrenzende Gebäude und Gebäudeteile sind zu sichern. Etwaige Beschädigungen an Fassaden oder sonstigen Bauteilen gehen zu Lasten der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers. Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer haftet für alle Schäden an Anrainerinnen-/Anrainergebäuden und hat die Auftraggeberin vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- h) Sämtliche Leitungsangaben sind von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer bezüglich ihrer genauen Lage zu überprüfen.
- i) Die Baustellengemeinkosten sind – sofern nicht mit einer standardisierten Leistungsbeschreibung ausgeschrieben – in die Einheitspreise einzukalkulieren.

- j) Wenn nichts anderes angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörigen Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Verträgen) bis zur Einbaustelle, die Montage, betriebsfertige Übergabe und Einweisung bzw. Einschulung des Personals, bis zur Bedienungssicherheit.
- k) Wenn nicht mit einer standardisierten Leistungsbeschreibung ausgeschrieben, sind alle Leistungen ohne Unterschied der Geschosse und Raumhöhen und sämtliche Kosten für die Erschwernisse über 3,2 Meter Höhe in die Einheitspreise einzurechnen. Dies gilt auch für Erschwernisse für geneigte Flächen (auch über 5 % [fünf Prozent]).
- l) Die Kosten der Prüfungen behördlich autorisierter Prüfanstalten der gelieferten oder verwendeten/verarbeiteten Baustoffe oder Bauteile, Befunde und Leistungen für Herstellung, Manipulation und Transporte der Materialproben, sind Vertragsbestandteil.

6.2.4 Prüf- und Warnpflicht

6.2.4.1 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.4.2 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.4.3 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.4.4 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.4.5 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich

6.2.5.1 Siehe ÖNORM B 2110.

Allfällige Mehraufwendungen, welche sich aus der Koordination diverser Professionisten ergeben, sind mit dem Vertragsentgelt abgegolten (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

6.2.5.2 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.5.3 Siehe ÖNORM B 2110.

Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Beginn der Vertragserfüllung nachweislich mit dem bestellten Planungs- und Baustellenkoordinator iSd Bauarbeitenkoordinationsgesetzes, BGBl I Nr 37/1999 idGF, in Verbindung zu setzen und alle Vorgaben bei der Vertragserfüllung, insbesondere den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, einzuhalten (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

6.2.6 Überwachung

6.2.6.1 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.6.2 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.6.3 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.6.4 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.7 Die Auftraggeberin ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung im Betrieb der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers oder dessen Subunternehmerin(innen)/Subunternehmer(n) die beauftragte Leistung zu überprüfen. Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich ihrer/seiner Subunternehmerinnen/Subunternehmer ermöglicht wird. Für den Fall, dass die Art der Leistung eine unvermutete Überprüfung erforderlich macht, ist keine Anmeldung erforderlich (abweichend zur ÖNORM B 2110).

6.2.8 Dokumentation

6.2.8.1 Allgemeines

Siehe ÖNORM B 2110 mit der Ausnahme, dass von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer ausnahmsweise allein vorgenommene und der Auftraggeberin nachweislich übergebene Dokumentation nicht als bestätigt gilt, wenn die Auftraggeberin nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat.

6.2.8.2 Baubuch und Bautagesberichte

6.2.8.2.1 Die Bauaufsicht der Auftraggeberin führt grundsätzlich ein Baubuch. Die Einsichtnahme durch die/den Auftragnehmerin/Auftragnehmer auf der Baustelle ist verbindlich. Wesentliche Eintragungen werden der/dem Auftragnehmerin/Auftragnehmer auf Verlangen in Kopie zugeleitet. Sämtliche Eintragungen haben leserlich und objektiv nachvollziehbar zu sein.

6.2.8.2.2 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat fortlaufende Bautagesberichte zu führen. Aufstellungen und Eintragungen werden nur anerkannt, wenn sie von der örtlichen Bauaufsicht unterfertigt sind.

(abweichend zur ÖNORM B 2110).

6.2.8.2.3 Führung des Baubuchs

Siehe ÖNORM B 2110 mit der Ausnahme, dass von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer allein vorgenommene Eintragungen nicht als von der Auftraggeberin bestätigt gelten, wenn die Auftraggeberin nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat.

6.2.8.2.4 Führung der Bautagesberichte

Siehe ÖNORM B 2110 mit der Ausnahme, dass von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer übergebene Bautagesberichte nicht als von der Auftraggeberin bestätigt gelten, wenn die Auftraggeberin nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat.

6.2.8.2.5 Punkt 6.2.7.2.3 der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

6.2.8.2.6 Die Dokumentation für den späteren Gebrauch gemäß dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG, BGBl Nr 37/1999 idgF ist nach Aufforderung beizubringen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

6.2.8.2.7 Bei Änderungen/Ergänzungen des Vertragsgegenstands nach der Übergabe ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

6.2.8.2.8 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer haftet für Abweichungen der Dokumentation vom Vertragsgegenstand (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

6.2.8.2.9 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer ist verpflichtet, mindestens 10 (zehn) Jahre ab der Übernahme Dokumentationsunterlagen aufzubewahren, die eine zweifelsfreie Zuordnung von Firmen, Personen, Adressen und Produktionslosen ermöglichen, und hat diese Verpflichtung allfälligen Vorlieferanten in der gleichen Weise zu überbinden (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

6.2.8.2.10 Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Dokumentation von einem gerichtlich beeedeten Sachverständigen auf eigene Kosten überprüfen zu lassen. Fällt die Prüfung des Sachverständigen negativ aus, so ist die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer zur Verbesserung binnen einer Frist von 3 (drei) Monaten und Übernahme der Kosten der ersten und aller weiteren Prüfungen aus diesem Anlass verpflichtet (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

6.2.8.2.11 Die vollständige Dokumentation ist Vertragsbestandteil (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

6.2.8.2.12 Die vollständige Dokumentation ist in dreifacher Ausfertigung sowie einer digitalen Ausfertigung spätestens bei der förmlichen Übernahme gemäß Punkt 10.2 zu übergeben (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

6.2.9 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

6.2.9.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung

6.2.9.1.1 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.9.1.2 Zusätzlich zu Punkt 6.2.8.1 der ÖNORM B 2110 gelten folgende Bestimmungen hinsichtlich Arbeitsplätze, Zufahrtswege und Versorgung:

- a) Lagerplätze stehen nur in beschränktem Ausmaß zur Verfügung (ergänzend zur ÖNORM B 2110).
- b) Für die Bereitstellung von Baumaterial in größerem Umfang hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer Lagerplätze außerhalb des Krankenhausgeländes zu verwenden (ergänzend zur ÖNORM B 2110).
- c) Für Lagerräume, Baubüros, Container und Bauunterkünfte hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer in Abstimmung mit der Auftraggeberin sowie für die Fundierung der Einrichtungen und die Ver- und Entsorgung derselben zu sorgen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).
- d) Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat alle erforderlichen Zustimmungen und Bewilligungen, insbesondere behördliche Bewilligungen einzuholen, sofern Nachbargrundstücke oder Straßengrund zur Lagerung bzw. Baustelleneinrichtung benötigt werden (ergänzend zur ÖNORM B 2110).
- e) Die Zuteilung von Flächen insbesondere für Lager- und Unterkunft erfolgt auf jederzeitigen Widerruf durch die Bauaufsicht. Bei Erfordernis sind diese doppelstöckig ohne Anspruch auf Entschädigung zu verlegen. Die Zutrittsmöglichkeit für die Bauaufsicht muss stets gewahrt bleiben (ein Zweitschlüssel ist im Büro der Bauaufsicht zu deponieren) (ergänzend zur ÖNORM B 2110).
- f) Jegliche Transportmaßnahmen sind den eingeschränkten Platzverhältnissen anzupassen und mit der örtlichen Bauaufsicht zu koordinieren. Sofern die örtliche Bauaufsicht eine Anlieferung erst zu einem späteren Zeitpunkt anordnet, ist mit dem Transport zuzuwarten (ergänzend zur ÖNORM B 2110).
- g) Materialanlieferungen können nur in solchem Umfang vorgenommen werden, wie es die Lagermöglichkeiten vor Ort in den vorgegebenen Bereichen zulassen und soweit die Materialien unverzüglich verarbeitet werden können (ergänzend zur ÖNORM B 2110).
- h) Die Anlieferung von Materialien in größerem Umfang, sowie von Geräten, Maschinen, Einbauteilen und dergleichen, welche nicht unverzüglich an der Baustelle an ihren Einbauort gebracht werden können, bedarf der vorherigen Genehmigung der örtlichen Bauaufsicht und ist spätestens 7 (sieben) Tage vorher anzukündigen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).
- i) Die im Bauablaufkonzept sowie von der örtlichen Bauaufsicht vorgegebenen Verkehrswege sind einzuhalten. In anderen Bereichen (Gebäude, Gelände) dürfen weder Transporte vorgenommen werden, noch dürfen sich dort Arbeitskräfte aufhalten (ergänzend zur ÖNORM B 2110).
- j) Erschwernisse und Hindernisse aufgrund der vorgenannten Punkte haben keinen Einfluss auf die einzuhaltenden Ausführungsstermine und werden nicht gesondert vergütet (ergänzend zur ÖNORM B 2110).
- k) Vorhandene Lifte dürfen – für Personen- und Materialtransporte – nur nach Zustimmung der Auftraggeberin und entsprechenden Vorsorgemaßnahmen der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers verwendet werden. Für Beschädigungen, eventuell aus der Mitbenützung resultierende zusätzliche Instandhaltungskosten und Reinigungskosten an Kabinen und Schächten hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer aufzukommen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

6.2.9.2 Einbauten

6.2.9.2.1 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.9.2.2 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.9.2.3 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.9.3 Geschäftsbezeichnung und Aufschriften

Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.9.4 Baustellensicherung

Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.9.5 Benutzung von Straßen und Wegen

Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.9.6 Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte

Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.9.7 Anfallende Materialien und Gegenstände

Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.9.8 Funde

Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.9.9 Probetrieb

6.2.9.9.1 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.9.9.2 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.9.9.3 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.9.9.4 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.9.9.5 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.9.10 Güte- und Funktionsprüfung

6.2.9.10.1 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.9.10.2 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.9.10.3 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.9.10.4 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.9.10.5 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.9.10.6 Siehe ÖNORM B 2110.

6.2.9.10.7 Siehe ÖNORM B 2110.

6.3 Vergütung

6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise

6.3.1.1 Die von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer angebotenen Preise sind Festpreise exklusive Umsatzsteuer innerhalb der Leistungsfrist, soweit nicht in der Ausschreibungsordnung der Auftraggeberin unter Punkt D.2.1 etwas anderes festgelegt ist. Bei der Legung von Angeboten ohne förm-

liche Verwendung der Ausschreibungsordnung der Auftraggeberin gelten angebotene Preise ebenfalls als Festpreise (abweichend zur ÖNORM B 2110).

6.3.1.2 Siehe ÖNORM B 2110.

6.3.1.3 Siehe ÖNORM B 2110.

6.3.1.4 Wenn nicht mit einer standardisierten Leistungsbeschreibung ausgeschrieben, sind Erschwernisse bei Arbeiten im Gebäudeinneren ohne Unterschied der Lage der Geschoße (Einbringungen, Fördern, Lagerung, Disposition etc.) in die Einheitspreise einzukalkulieren (ergänzend zur ÖNORM B 2110). Diese Erschwernisse können aufgrund der Lage der Arbeitsstellen nur durch eine örtliche Besichtigung erfasst werden (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

6.3.2 Berichtigung von Preisaufgliederungen

Siehe ÖNORM B 2110.

6.3.3 Garantierte Angebotssumme

6.3.3.1 Siehe ÖNORM B 2110.

6.3.3.2 Siehe ÖNORM B 2110.

6.3.3.3 Siehe ÖNORM B 2110.

6.4 Regieleistungen

6.4.1 Siehe ÖNORM B 2110.

6.4.2 Siehe ÖNORM B 2110.

6.4.3 Siehe ÖNORM B 2110.

6.4.4 Siehe ÖNORM B 2110.

6.4.5 Regieleistungen sind ausschließlich mit dem Regieanforderungsformular der Auftraggeberin, abrufbar unter <http://www.tirol-kliniken.at> anzufordern (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

6.4.6 Die Bestätigung einer Regiearbeit auf einem Regiebericht durch den Vertreter der Auftraggeberin bedeutet nur die Anerkennung des Material- und Zeitaufwands für die erbrachte Leistung. Die Auftraggeberin behält sich vor zu prüfen, ob die angesprochene Regieleistung richtigerweise nach einer vorhandenen LV-Position abzurechnen, oder als Nebenleistung entsprechend der jeweiligen ÖNORM nicht gesondert zu vergüten wäre und gegebenenfalls in der Abrechnung entsprechend zu korrigieren (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

6.4.7 Die Normalarbeitszeit für Regieleistungen ist mit Montag bis Freitag 07:00 bis 19:00 Uhr festgelegt. Der Überstundenzuschlag beträgt von Montag bis Freitag, 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr und 19:00 bis 20:00 Uhr sowie Samstag, 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr 50 % (fünfzig Prozent). Der Überstundenzuschlag beträgt von Montag bis Samstag, 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen, 00:00 bis 24:00 Uhr 100% (einhundert Prozent). Die Preise für angeordnete Überstunden in Regie werden wie folgt verrechnet: Der 50%-Überstundenzuschlag wird mit einem Drittel, der 100 %-Überstundenzuschlag mit zwei Drittel des vereinbarten Regiestundenpreises vergütet (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

6.5 Verzug

6.5.1 Allgemeines

6.5.1.1 Gerät die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer in Verzug, hat er der Auftraggeberin unverzüglich nachweislich zu verständigen. Auch die Verweigerung der Übernahme durch die Auftraggeberin bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln gilt als Verzug (siehe Punkt 10.5.1.).

6.5.1.2 Nach Wegfall der Behinderung ist mit der Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich fortzufahren. Von der Wiederaufnahme ist die Auftraggeberin unverzüglich zu verständigen.

6.5.1.3 Gerät die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer in Verzug, kann die Auftraggeberin wahlweise Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung begehren, oder unter Nachfristsetzung von 14 (vierzehn) Tagen bzw. angemessener Nachfrist die Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers durchführen (lassen), oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

6.5.1.4 Besteht die Auftraggeberin im Verzugsfall dennoch auf Erfüllung, schmälert das nicht ihr Recht auf Geltendmachung der Vertragsstrafe.

6.5.1.5 Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (abweichend zur ÖNORM B 2110).

6.5.2 Fixgeschäft

Siehe ÖNORM B 2110.

6.5.3 Vertragsstrafe

6.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

6.5.3.1.1 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine (Zwischen- oder Endtermine) wird bei Verschulden der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers eine Vertragsstrafe festgesetzt.

6.5.3.1.2 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat im Fall der Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins zu beweisen, dass sie/ihn kein Verschulden trifft. Ein Verschulden der Auftraggeberin schließt die Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus.

6.5.3.1.3 Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung begehrt werden und hängt nicht von einem Schadenseintritt ab.

6.5.3.1.4 Die Vertragsstrafe versteht sich als Mindestbetrag. Ein darüber hinausgehender Schaden ist von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer zu ersetzen; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung); bei leichter Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber der entgangene Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.

6.5.3.1.5 Die Vertragsstrafe ist mit höchstens 15 % (fünfzehn Prozent) der ursprünglichen Auftragssumme insgesamt begrenzt. Darüber hinaus gilt das ABGB.

6.5.3.1.6 Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen (abweichend zur ÖNORM B 2110).

6.5.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe

Siehe ÖNORM B 2110.

Die Höhe der Vertragsstrafe pro Kalendertag wird wie folgt festgesetzt:

| | | | | | | |
|------|--------------|---|------------|--------|---------|--------|
| bis | Auftragswert | € | 7.500,00 | 1,00 % | mind. € | 75,00 |
| bis | Auftragswert | € | 75.000,00 | 0,50 % | mind. € | 75,00 |
| bis | Auftragswert | € | 750.000,00 | 0,10 % | mind. € | 750,00 |
| über | Auftragswert | € | 750.000,00 | 0,05 % | mind. € | 750,00 |

(ergänzend zur ÖNORM B 2110).

6.5.3.3 Teilverzug

Siehe ÖNORM B 2110.

7. Leistungsabweichung und ihre Folgen

7.1 Allgemeines

Siehe ÖNORM B 2110.

Alle Änderungen des Leistungsumfangs durch die Auftraggeberin sind von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer auf Kalkulationsbasis des Hauptangebots durchzuführen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartnerinnen/Vertragspartner

7.2.1 Zuordnung zur Sphäre der Auftraggeberin

7.2.1.1 Siehe ÖNORM B 2110 mit Ausnahme, dass hinsichtlich der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen das 20-jährliche Ereignis als vereinbart gilt, sofern im Vertrag nichts Anderes vereinbart ist.

7.2.1.2 Die Auftraggeberin kann jederzeit eine Unterbrechung der Arbeit anordnen, wenn ihr/ihm das aus baulichen oder betrieblichen Gründen des Krankenhauses notwendig erscheint. Von der Auftraggeberin angeordnete kurzzeitige Arbeitsunterbrechungen führen hinsichtlich des vereinbarten Fertigstellungstermins für die Gesamtleistung nicht zu einer Anpassung desselben und stehen der/dem Auftragnehmerin/Auftragnehmer für solche angeordneten kurzzeitigen Arbeitsunterbrechungen keine wie immer gearteten Ansprüche zu (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

7.2.2 Zuordnung zur Sphäre der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers

Siehe ÖNORM B 2110.

7.3 Mitteilungspflichten

7.3.1 Ordnet die Auftraggeberin eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich schriftlich anzumelden, wenn der Anspruch nicht offensichtlich ist (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

7.3.2 Siehe ÖNORM B 2110.

7.3.3 Siehe ÖNORM B 2110.

7.3.4 Stellt die/die Auftragnehmerin/Auftragnehmer Änderungen der Umstände der Leistungserbringung fest (bestehende Position unter anderen Rahmenbedingungen) oder hält er zusätzliche (im Vertrag bisher nicht vorgesehene) Leistungen für erforderlich, so hat sie/er dies unverzüglich schriftlich bekannt zu geben sowie ein Zusatzangebot (Mehrkostenforderungen [MKF]) vorzulegen. Die Positionierung hat entsprechend dem Hauptangebot zu erfolgen, entfallene Positionen des Hauptangebots sind in die MKF einzubeziehen und als Minderpreise auszuwerfen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

7.3.5 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat mit der Ausführung der gegenständlichen Leistungen unverzüglich bereits nach Freigabe/Beauftragung dem Grunde nach durch die Auftraggeberin zu beginnen (z.B. in Form der Eintragung im Baubuch, per E-Mail, Bauleitungsprotokoll udgl.); dies auch dann, sofern sich die Auftraggeberin die abschließende Prüfung der Preisangemessenheit noch vorbehalten hat. Im Verzugsfall gelangt die vereinbarte Vertragsstrafenregelung zur Anwendung und haftet die/die Auftragnehmerin/Auftragnehmer daneben unbeschränkt für darüber hinausgehende Schäden (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

7.4.1 Voraussetzungen

7.4.1.1 Siehe ÖNORM B 2110.

7.4.1.2 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat auf absehbare Abweichungen vom ursprünglichen Gesamtangebotspreis (netto) und vom Preis von Gruppen gleichartiger Leistungen von zumindest 5 % (fünf Prozent) oder vom Preis einzelner Positionen von zumindest 10 % (zehn Prozent) unverzüglich schriftlich hinzuweisen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

7.4.1.3 Überschreitungen bedürfen zumindest einer Freigabe/Beauftragung dem Grunde nach durch die Auftraggeberin, widrigenfalls die zugrunde liegenden Leistungen nicht vergütet werden (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

7.4.1.4 Ausgenommen von der Warnpflicht ist eine Bagatell-Abweichung, das ist eine einmalige Abweichung bis höchstens € 4.000,00 (in Worten: EURO viertausendkommanull) der Gesamtauftragssumme (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

7.4.2 Ermittlung

Siehe ÖNORM B 2110.

7.4.3 Anspruchsverlust

Siehe ÖNORM B 2110.

7.4.4 Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung

Siehe ÖNORM B 2110.

7.4.5 Nachteilsabgeltung

Siehe ÖNORM B 2110 mit Ausnahme, dass Nachteile bei Vorliegen der Voraussetzungen erst ab Unterschreiten der Auftragssumme von 10 % (zehn Prozent) anstelle von 5 % (fünf Prozent) abgegolten werden und dass sich die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer in diesem Zusammenhang ersparte Aufwendungen anzurechnen lassen hat.

7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

7.5.1 Siehe ÖNORM B 2110.

7.5.2 Siehe ÖNORM B 2110.

7.5.3 Siehe ÖNORM B 2110.

8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

8.1 Abrechnungsgrundlagen

Siehe ÖNORM B 2110.

8.2 Mengenermittlung

8.2.1 Allgemeines

Siehe ÖNORM B 2110.

8.2.2 Mengenermittlung nach Planmaß

Siehe ÖNORM B 2110.

8.2.3 Mengenermittlung nach Aufmaß

8.2.3.1 Siehe ÖNORM B 2110.

8.2.3.2 Siehe ÖNORM B 2110.

8.2.3.3 Aufmäße, die aus triftigen Gründen nur von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer festgestellt wurden, sind der Auftraggeberin ehestens schriftlich mitzuteilen. Eine automatische Anerkennung nach 2 (zwei) Wochen ist auch ohne schriftlichen Einspruch ausgeschlossen. Dies gilt auch für Regiebestätigungen gemäß Punkt 6.4.3 (abweichend zur ÖNORM B 2110).

8.2.3.4 Siehe ÖNORM B 2110.

8.2.4 Beigestellte Materialien

Siehe ÖNORM B 2110.

8.2.5 Geräte

8.2.5.1 Stillliegezeiten

Siehe ÖNORM B 2110.

8.2.5.2 Aufteilungsannahmen bei fehlender Aufgliederung von Gerätepreisen

Siehe ÖNORM B 2110.

8.2.6 Abrechnung der Regieleistungen

8.2.6.1 Allgemeines

8.2.6.1.1 Siehe ÖNORM B 2110 mit Ausnahme, dass die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten der/des Auftragnehmers/Auftragnehmers (z.B. Polier) nicht gesondert vergütet werden. Diese sind entweder in den Baustellengemeinkosten enthalten oder auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Einheitspreise der Ausmaßpositionen umzulegen.

8.2.6.1.2 Siehe ÖNORM B 2110 mit Ausnahme, dass die Leistungen des Aufsichtspersonals in die Einheitspreise einzurechnen ist.

8.2.6.2 Regieleistungen von Lohnempfängern und Gehaltsempfängern

Siehe ÖNORM B 2110.

8.2.6.3 Abrechnung der Materialien und Betriebsstoffe

8.2.6.3.1 Material und Hilfsmaterial

Siehe ÖNORM B 2110.

8.2.6.3.2 Betriebsstoffe

Siehe ÖNORM B 2110.

8.2.6.4 Abrechnung der Beistellung von Geräten

8.2.6.4.1 Siehe ÖNORM B 2110.

8.2.6.4.2 Siehe ÖNORM B 2110.

8.2.6.4.3 Siehe ÖNORM B 2110.

8.2.6.5 Abrechnung der Fremdleistungen

Siehe ÖNORM B 2110.

8.2.6.6 Abrechnung der sonstigen Kosten

Siehe ÖNORM B 2110.

8.3 Rechnungslegung

8.3.1 Allgemeines

8.3.1.1 Rechnungen sind der Auftraggeberin, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

8.3.1.2 Zusätzlich ist eine Abschrift der Rechnungen der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA), sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Ebenso sind der ÖBA gleichzeitig alle Anlagen in digitaler Form laut ÖNORM B 2063 vorzulegen (abweichend zur ÖNORM B 2110).

8.3.1.3 Siehe ÖNORM B 2110.

8.3.1.4 Siehe ÖNORM B 2110.

8.3.1.5 Siehe ÖNORM B 2110.

8.3.1.6 Im Falle von Preisumrechnungen (Indexrechnung) sind diese getrennt von der Hauptrechnung als eigene Rechnung zu stellen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

8.3.1.7 In jeder Rechnung sind Bestellnummer (SAP-Nummer), UID-Nummer, Geschäftszahl bzw. Ansprechpartner sowie das Datum des Vertrags anzugeben. Dies gilt auch für Mahnungen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

8.3.2.1 Abschlagsrechnungen werden – soweit vereinbart – nur in Entsprechung des Werts der erfolgten Leistung am Erfüllungsort gewährt (abweichend zur ÖNORM B 2110).

8.3.2.2 Siehe ÖNORM B 2110.

8.3.2.3 Siehe ÖNORM B 2110 mit Ausnahme, dass allgemeine Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, in einer eigenen Rechnung ausgewiesen werden müssen (siehe Punkt 8.3.1.5).

8.3.2.4 Siehe ÖNORM B 2110.

8.3.3 Regierechnungen

Siehe ÖNORM B 2110.

8.3.4 Schlussrechnung

Siehe ÖNORM B 2110.

8.3.5 Teilschlussrechnungen

Siehe ÖNORM B 2110.

8.3.6 Vorlage von Rechnungen

8.3.6.1 Siehe ÖNORM B 2110.

8.3.6.2 Siehe ÖNORM B 2110.

8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung

8.3.7.1 Siehe ÖNORM B 2110.

8.3.7.2 Siehe ÖNORM B 2110.

8.3.8 Verzug bei Rechnungslegung

Siehe ÖNORM B 2110.

8.4 Zahlung

8.4.1 Fälligkeiten

8.4.1.1 Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 60 (sechzig) Tage nach Eingang der Rechnung fällig (abweichend zur ÖNORM B 2110).

8.4.1.2 Die Zahlungsfrist für Schluss- und Teilschlussrechnungen beträgt 60 (sechzig) Tage nach Eingang der Rechnung bei der Auftraggeberin, frühestens jedoch nach mängelfreier und vollständiger Übernahme. Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß Punkt 10.2 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme (abweichend zur ÖNORM B 2110).

8.4.1.3 Siehe ÖNORM B 2110.

8.4.1.4 Siehe ÖNORM B 2110.

8.4.1.5 Siehe ÖNORM B 2110.

8.4.1.6 Siehe ÖNORM B 2110 mit der Ausnahme, dass bei nicht fristgerecht geleisteter Zahlung der Auftraggeberin aus Gründen, welche die Auftraggeberin zu verantworten hat, für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in der Höhe von 5,0 % (fünfkomma null Prozentpunkten) über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gebühren.

8.4.1.7 Die Skontofrist beginnt bei Schluss- und Teilschlussrechnungen frühestens nach mängelfreier und vollständiger, protokollierter, förmlicher Übernahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch von der Auftraggeberin autorisiertes Personal. Sollte bei einzelnen Teilzahlungen die Skontofrist überschritten werden, so verfällt der Skonto nicht automatisch für alle weiteren Zahlungen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

8.4.1.8 Hinsichtlich sämtlicher Zahlungen gilt, dass diese dann als rechtzeitig gelten, wenn sie am letzten Tag der Zahlungsfrist zur Überweisung gelangen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

8.4.1.9 Ohne Zahlungsfrist angegebene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

8.4.1.10 Vorauszahlungen und Anzahlungen werden nicht geleistet (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

8.4.1.11 Die Auftraggeberin ist berechtigt, Forderungen gegenüber der/dem Auftragnehmerin/Auftragnehmer auch mit Forderungen aus anderen Aufträgen aufzurechnen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Siehe ÖNORM B 2110.

8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Siehe ÖNORM B 2110.

8.5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen

8.5.1 Siehe ÖNORM B 2110.

8.5.2 Siehe ÖNORM B 2110.

8.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

Siehe ÖNORM B 2110.

8.7 Sicherstellung

8.7.1 Kaution

Siehe ÖNORM B 2110.

8.7.2 Deckungsrücklass

Von Abschlagsrechnungen ist ein Deckungsrücklass in der Höhe von 7 % (sieben Prozent) des Rechnungsbetrags einzubehalten, soweit er nicht von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist. Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen (abweichend zur ÖNORM B 2110).

8.7.3 Haftungsrücklass

8.7.3.1 Von der Schlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 3 % (drei Prozent) des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist (abweichend zur ÖNORM B 2110).

8.7.3.2 Siehe ÖNORM B 2110.

8.7.3.3 Siehe ÖNORM B 2110 mit Ausnahme, dass das Höchstausmaß des Haftungsrücklasses 3 % (drei Prozent) der Schluss- bzw. Teilschlussrechnungssumme beträgt.

8.7.3.4 Der Haftungsrücklass sichert auch Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin, unter anderem auch beim Rücktritt vom Vertrag nach § 21 Absatz 2 Insolvenzordnung (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

8.7.4 Sicherstellungsmittel

Siehe ÖNORM B 2110.

Abgelaufene Bankgarantiebrieft werden nicht zurückgestellt (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

8.7.5 Zurückweisung von Sicherstellungen

Siehe ÖNORM B 2110.

8.7.6 Laufzeit

Siehe ÖNORM B 2110.

8.7.7 Drucksorten

Für vereinbarte Sicherstellungen sind die von der Auftraggeberin allenfalls aufgelegten Drucksorten zu verwenden (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

9. Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Die Auftraggeberin kann Teile der Leistung vor der Übernahme benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen. Dadurch kommt es jedoch nicht automatisch zur förmlichen Übernahme, sondern ist diese jedenfalls durchzuführen (abweichend zur ÖNORM B 2110).

10. Übernahme

10.1 Arten der Übernahme

10.1.1 Siehe ÖNORM B 2110.

10.1.2 Es hat eine förmliche Übernahme zu erfolgen, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist (abweichend zur ÖNORM B 2110).

10.1.3 Vor der förmlichen Übernahme findet durch die Auftraggeberin eine Leistungsfeststellung statt. Diese Leistungsfeststellung bewirkt keine Übernahme (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

10.1.4 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Übernahme qualifiziertes Personal der Auftraggeberin vor Ort in die Bedienung des Vertragsgegenstands theoretisch und praktisch so einzuführen, dass es alle Funktionen beherrscht und in der Folge auch weitere Anwenderinnen/Anwender der Auftraggeberin einschulen/einweisen kann. Schulungs-/Einweisungsunterlagen sind spätestens bei der Übernahme in deutscher Sprache zu übergeben (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

10.1.5 Spätestens bei der Übernahme sind inventarisierungsreife Unterlagen vorzulegen, die anhand von Listen und Plänen eine Aufteilung der einzelnen Leistungsverzeichnis-Positionen auf die einzelnen Standorte für alle gelieferten Geräte und Anlagen ermöglicht (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

10.1.6 Von der Auftraggeberin aufgelegte Anlagen bzw. Drucksorten (Übernahmeprotokoll für bauliche und technische Anlagen, Stammdatenaufnahmeblatt, Geräteübernahmeprotokoll, TSB Freigabe medizinischer Geräte, Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten, Sicherheitstechnische Koordination, Rechnungslegungsvorschriften, Bankgarantie) sind im Internet ab der Seite www.tirol-kliniken.at kundgemacht und in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung zu verwenden (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

10.1.7 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat spätestens zum Zeitpunkt der Übernahme eine vollständige, schriftliche und planliche Dokumentation zu übergeben. Die entsprechenden Dokumentationen sind von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer für die jeweiligen vertraglichen Leistungen

bereit und aktuell zu halten und am jeweiligen Einbau- bzw. Lieferort des Vertragsgegenstands zur Verfügung zu stellen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

10.2 Förmliche Übernahme

10.2.1 Siehe ÖNORM B 2110.

10.2.2 Siehe ÖNORM B 2110.

10.2.3 Siehe ÖNORM B 2110.

10.2.4 Siehe ÖNORM B 2110.

10.2.5 Ist das Projekt laut Vertrag in Teilphasen gegliedert, ist für jede Teilphase eine Übernahme vorgesehen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

10.2.6 Die/der bloße Annahme/Empfang des Vertragsgegenstands bzw. dessen Benützung und Inbetriebnahme ohne Übernahme und Anfertigung eines Übernahmeprotokolls gilt nicht als förmliche Übernahme (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

10.3 Formlose Übernahme

10.3.1 Siehe ÖNORM B 2110.

10.3.2 Punkt 10.3.2. der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

10.4 Einbehalt wegen Mängel

Punkt 10.4 der ÖNORM B 2110 gilt nicht. Es gilt das ABGB.

10.5 Verweigerung der Übernahme

10.5.1 Punkt 10.5.1 der ÖNORM B 2110 gilt nicht. Es gilt das ABGB.

10.5.2 Punkt 10.5.2 der ÖNORM B 2110 gilt nicht. Es gilt das ABGB.

10.6 Rechtsfolgen der Übernahme

10.6.1 Siehe ÖNORM B 2110.

10.6.2 Übernimmt die Auftraggeberin die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf ihre Gewährleistungsansprüche (abweichend zur ÖNORM B 2110).

10.7 Übernahme von Teilleistungen

Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung von der Auftraggeberin im Vorhinein definierten Teilleistungen. Dies betrifft beispielsweise einzelne Bauabschnitte bzw. Bauphasen (abweichend zur ÖNORM B 2110).

11. Schlussfeststellung

11.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellung

Siehe ÖNORM B 2110.

Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß ÖNORM B 2110 Pkt. 11.1 ist eine Schlussfeststellung vereinbart (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

Eine Zwischenfeststellung über die Mängelfreiheit ist nach Ablauf des ersten Betriebsjahrs vereinbart (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

11.2 Durchführung der Schlussfeststellung

Siehe ÖNORM B 2110.

11.3 Entfall der Schlussfeststellung

Siehe ÖNORM B 2110.

12. Haftungsbestimmungen

12.1 Gefahrtragung und Kostentragung

12.1.1 Gefahrtragung

Punkt 12.1.1 der ÖNORM B 2110 gilt nicht. Es gilt das ABGB.

12.1.2 Kostentragung der Wiederherstellung

Siehe ÖNORM B 2110 mit Ausnahme, dass der erste Absatz nicht gilt.

12.1.3 Schadenfeststellung

Siehe ÖNORM B 2110.

12.2 Gewährleistung

12.2.1 Umfang

Siehe ÖNORM B 2110.

12.2.2 Einschränkung

12.2.2.1 Siehe ÖNORM B 2110.

12.2.2.2 Siehe ÖNORM B 2110.

12.2.3 Geltendmachung von Mängeln

12.2.3.1 Siehe ÖNORM B 2110.

12.2.3.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt für unbewegliche Sachen 3 (drei) Jahre, für bewegliche Sachen 2 (zwei) Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der förmlichen Übernahme. Ausgenommen von den genannten Fristen sind jene Fälle, in denen vertraglich etwas anderes festgelegt wurde, oder in denen in einschlägigen Fachnormen eine verlängerte Gewährleistungsfrist vorgesehen ist. Jedenfalls gilt für Dachdecker-, Isolierarbeiten und Isolierverglasungen eine Gewährleistungsfrist von 5 (fünf) Jahren (abweichend zur ÖNORM B 2110).

12.2.3.3 Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist ab der Übernahme auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist (abweichend zur ÖNORM B 2110).

12.2.3.4 Siehe ÖNORM B 2110.

12.2.3.5 Bei Behebung von wesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den gesamten Vertragsgegenstand neu zu laufen, sofern der Vertragsgegenstand nicht teilbar ist (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

12.2.3.6 Bei Behebung von unwesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für diesen Teil des Vertragsgegenstands neu zu laufen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

12.2.4 Rechte aus der Gewährleistung

12.2.4.1 Siehe ÖNORM B 2110.

12.2.4.2 Siehe ÖNORM B 2110.

12.2.4.3 Innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel, die im Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen haben, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen bzw. angemessener Nachfrist zu behe-

ben (Verbesserung oder Austausch). Das Recht auf Ersatz des durch die Verspätung der Mängelbehebung bewirkten Schadens bleibt davon unberührt (abweichend zur ÖNORM B 2110).

12.2.4.4 Wird die Verbesserung oder der Austausch der mangelhaften Teile von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer verweigert oder kommt die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann die Auftraggeberin die gerügten Mängel auf Kosten und Gefahr der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers beheben oder beheben lassen (Ersatzvornahme). Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für die/den Auftragnehmerin/Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat die Auftraggeberin nur das Recht auf Preisminderung, oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Aufhebung des Vertrags (Wandlung) (abweichend zur ÖNORM B 2110).

12.2.4.5 Siehe ÖNORM B 2110.

12.2.4.6 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten gehen bei Verschulden, auch bei leichter Fahrlässigkeit, zu Lasten der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

12.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist

12.2.5.1 Siehe ÖNORM B 2110.

12.2.5.2 Siehe ÖNORM B 2110.

12.2.6 Ende der Gewährleistung

Siehe ÖNORM B 2110.

12.3 Schadenersatz allgemein

12.3.1 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer haftet für Mängel und hat bei Verschulden Schadenersatz zu leisten; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung); bei leichter Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber den entgangenen Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden (abweichend zur ÖNORM B 2110).

12.3.2 Die Vertragsstrafe versteht sich als Mindestbetrag. Ein darüber hinausgehender Schaden ist von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer auch im Falle der leichten Fahrlässigkeit zu ersetzen; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung); Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden (abweichend zur ÖNORM B 2110).

12.4 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer

12.4.1 Siehe ÖNORM B 2110.

12.4.2 Die Leistungen zur Behebung von Bauschäden (Verursacher unbekannt) sind jeweils getrennt bei der Bauaufsicht anzuzeigen, zu dokumentieren und binnen 30 (dreißig) Tagen nach Ausführung zu verrechnen. Zur Abdeckung von Bauschäden, deren Urheber nicht feststellbar sind, wird bei Abschlagsrechnungen vorläufig 0,5 % (nullkommafünf Prozent) der Auftragssumme einbehalten. Die endgültige Abrechnung des Bauschadens erfolgt anteilmäßig im Verhältnis der ursprünglichen Auftragssummen je Auftragnehmerin/Auftragnehmer auf der Basis des tatsächlichen Bauschadens. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Forderungen aus der Abrechnung des Bauschadens auch nach erfolgter Schlussrechnung geltend zu machen (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

12.5 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

12.5.1 Haftung der Auftraggeberin

Siehe ÖNORM B 2110.

12.5.2 Geteilte Haftung

Siehe ÖNORM B 2110.

12.5.3 Haftung der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers

Siehe ÖNORM B 2110.

12.6 Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten

12.6.1 Siehe ÖNORM B 2110.

12.6.2 Erforderlichenfalls hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn, auf seine Kosten im Beisein der Auftraggeberin eine Beweissicherung an jenen Objekten und Grundstücken durchführen zu lassen, die durch ihre Baumaßnahmen beeinflusst werden könnten (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

12.7 Leistungen nach Mustern

Bei Leistungen nach Mustern gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert (ergänzend zur ÖNORM B 2110).

13. Ergänzende allgemeine Bestimmungen (ergänzend zur ÖNORM B 2110)

13.1 Schadenersatzansprüche im Rahmen des Vergabeverfahrens

Die Auftraggeberin und die vergebende Stelle haften im Rahmen des Vergabeverfahrens ausschließlich im Falle eines hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen das Bundesvergabegesetz 2006 oder die aufgrund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen durch Organe der Auftraggeberin oder der vergebenden Stelle.

13.2 Erfüllungsort

13.2.1 Erfüllungsort ist Innsbruck oder der von der Auftraggeberin im Bestellschein/Auftragsschreiben angeführte Ort. Ist ein Erfüllungsort nicht eindeutig feststellbar, hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer vor Erbringung von Leistungen Rücksprache mit der Auftraggeberin bzw. der anfordernden Stelle zu halten und sich den genauen Erfüllungsort schriftlich bestätigen zu lassen.

13.2.2 Der/die Lieferort/Einbaustelle ist jene am Erfüllungsort näher festgelegte Stelle, an welcher die Leistung konkret zu erbringen ist (z.B.: Erfüllungsort: Innsbruck, Anichstraße 35; Lieferort/Einbaustelle: Verwaltungsgebäude, 4. Stock, Zi.Nr. 456).

13.3 Erfüllungszeiten, Terminpläne

13.3.1 Die Auftraggeberin gibt der/dem Auftragnehmerin/Auftragnehmer einen Rahmentermin vor.

13.3.2 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat für seine Leistungen ohne gesonderte Vergütung einen detaillierten Bauzeitplan mit den erforderlichen Personalkapazitäten – für sämtliche Teilleistungen je Geschoss und Abschnitt – zu erstellen, der sich nach den von der Auftraggeberin vorgegebenen Teil- und Gesamtfertigstellungsfristen richtet.

13.3.3 Dieser ist der Auftraggeberin innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Auftragserteilung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Bauzeitplan ist als Balkendiagramm gemäß Vorgabe zu erstellen und nach Freigabe durch die Auftraggeberin für die Baudurchführung verbindlich.

13.3.4 Neben dem Termin für den Ausführungsbeginn werden von der Auftraggeberin weitere Zwischen- und Endtermine durch Terminrechnung ermittelt, periodisch aktualisiert und von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer verbindlich übernommen.

13.3.5 Bei Terminänderungen werden bisher vereinbarte Termine in Fristen umgewandelt. Die Termine des Ausführungszeitplans gelten dann – auch wenn durch Aktualisierung der Terminrechnung geändert – als integrierender Bestandteil des Vertrags und als pönalisiert.

13.3.6 Terminverschiebungen des Starttermins seitens der Auftraggeberin bis zu einem Zeitraum von 3 (drei) Monaten bewirken eine Verlegung aller nachfolgenden Termine im gleichen Ausmaß, berechtigen die/den Auftragnehmerin/Auftragnehmer jedoch nicht zur Geltendmachung von Mehrkosten (Parallelverschiebungsklausel).

13.3.7 Werden keine Termine vereinbart, so ist von branchenüblichen Lieferterminen auszugehen.

13.4 Baudurchführung

13.4.1 Pflichten der Auftraggeberin im Rahmen der Baudurchführung

13.4.1.1 Erstellung und Instandhaltung der Wasserversorgung inklusive Brauchwasser,

13.4.1.2 Erstellung und Instandhaltung der Stromversorgung bis zum Hauptverteiler inklusive Strom,

13.4.1.3 Erstellung und Instandhaltung der Baubeleuchtung in den Hauptverkehrsflächen (Stiegen und Gänge) samt hierfür notwendigem Strom für alle elektrischen Geräte

13.4.1.4 allgemeine Baustellenbewachung im Einzelfall,

13.4.1.5 Vornahme von Vermessungsarbeiten (Kontrollmessungen) in Gebäuden im Einzelfall,

13.4.1.6 Erstellung der Bautafel,

13.4.1.7 Erstellung und Instandhaltung von WC-Anlagen in erforderlichem Ausmaß.

13.4.2 Projektleitung der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers

13.4.2.1 Von der/Vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer ist bei Angebotsabgabe bzw. unverzüglich nach Auftragserteilung eine/ein Projektleiterin/Projektleiter bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter namhaft zu machen. Dieser ist zur Teilnahme an sämtlichen vertragsbezogenen Besprechungen, allfälligen Kommissionen und Ortsaugenscheinen – auch mit den zuständigen Stellen der Behörden verpflichtet.

13.4.2.2 Die/Der Projektleiterin/Projektleiter und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter können nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Auftraggeberin gewechselt werden.

13.4.3 Rücksichtnahme auf den Krankenhausbetrieb

13.4.3.1 Bei der Vertragserfüllung, insbesondere in bereits in Betrieb befindlichen Gebäuden bzw. in deren unmittelbarer Nähe, ist auf den Krankenhausbetrieb Rücksicht zu nehmen. Kurzfristige Arbeitseinstellungen aufgrund organisatorischer Erfordernisse sind möglich und werden nicht gesondert entschädigt.

13.4.3.2 Zeitlich begrenzt (stundenweise) können außerordentliche Arbeitseinsätze – auch als Nacht-, Wochenend- und Feiertagsstunden – erforderlich sein.

13.4.3.3 Werden Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht, ist den Anordnungen des Technischen Journaldiensts der Auftraggeberin Folge zu leisten.

13.4.3.4 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat bei der Durchführung ihres/seines Auftrags dafür Sorge zu tragen, dass staubreduziert vorgegangen wird. In besonders kritischen Bereichen (zB. Intensivstationen, Behandlungsbereiche für Krebspatienten, Verkehrswege im G 01 und EG) sind die auftragsbezogenen Vorgaben der Auftraggeberin einzuhalten. Zur Wahrung dieser Pflichten können Schulungen und Einweisungen in das Hygieneverhalten bei der Auftraggeberin angefordert werden.

13.4.3.5 Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer haben vor Auftragsbeginn die vollständige Kenntnis der jeweils geltenden (Bau)Hygienerichtlinien der Auftraggeberin, abrufbar unter der Internetadresse www.tirol-kliniken.at nachzuweisen, im Besonderen die Arbeitsanweisung „Hygieneanweisung für In-

standhaltungsarbeiten in OP-Zonen, Intensiv- und Isolierstationen sowie Sterilisationsbereichen“, und im Zuge der Auftragserfüllung zur Gewährleistung der Patientinnen-/Patientensicherheit lückenlos einzuhalten.

13.4.3.6 Bei Nichteinhaltung der (Bau)Hygienerichtlinien trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung kann der Auftrag entzogen werden und sind der Auftraggeberin gegebenenfalls alle daraus resultierenden Schäden und Mehraufwendungen zu ersetzen. Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer haben der Auftraggeberin darüber hinaus in diesem Zusammenhang vor allfälligen Schadenersatzansprüchen Dritter völlig schad- und klaglos zu halten.

13.4.3.7 Während der gesamten Dauer der Leistungserbringung gilt am gesamten Gelände aller der Auftraggeberin zugehörigen Einrichtungen sowie in Räumlichkeiten absolutes Rauchverbot. Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer haben ihre Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Subunternehmerinnen/Subunternehmer nachweislich zur Einhaltung des Rauchverbots anzuweisen.

13.4.3.8 Bei Nichteinhaltung des Rauchverbots erfolgt ein sofortiger Verweis der/des jeweiligen Auftragnehmerin/Auftragnehmers bzw. Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers bzw. Subunternehmerin/Subunternehmers.

13.4.3.9 Alle Arbeiten innerhalb des Krankenhausareals sind mit besonders schallgedämpften Maschinen auszuführen. Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer ist verpflichtet, Lärmschutzmaßnahmen für den konkreten Arbeitsbereich mit der örtlichen Bauaufsicht abzuklären. Die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Tiroler Baulärmverordnung, LGBl 91/1998 idgF und dergleichen, sind Vertragsbestandteil.

13.4.3.10 Montagearbeiten mit Schlagbohrmaschinen und Schrämmarbeiten dürfen erst nach erteilter Genehmigung durch die örtliche Bauaufsicht durchgeführt werden.

13.4.3.11 Barrierefreies Bauen

13.4.3.11.1 Bei der Durchführung von Bauaufträgen sind die einschlägigen Vorschriften betreffend das barrierefreie Bauen einzuhalten. Für die Planung und Errichtung von Neubauten sowie für Generalsanierungen von Gebäuden sind die Mindestanforderungen barrierefreien Bauens gemäß BVergG 2006 idgF sowie gemäß dem Standard der Auftraggeberin „Barrierefreies Bauen“, abrufbar unter www.tirol-kliniken.at vorzusehen.

13.4.3.11.2 Von der Regelung gemäß Punkt 13.4.4.1 sind Bauobjekte oder Teile davon ausgenommen, bei denen nach Einholen einer Stellungnahme der Auftraggeberin Arbeitsgemeinschaft für barrierefreies Bauen – in welcher insbesondere auch bundesweit agierende Organisationen von Menschen mit Behinderung vertreten sind – anzunehmen ist, dass keine Notwendigkeit eines Zutritts für Menschen mit Behinderung besteht.

13.4.3.11.3 Die in Punkt 13.4.4.1 genannten Vorschriften finden auch bei Ausschreibungen für die Planung und Errichtung von Zu- und Umbauten von Gebäuden und Gebäudeteilen Anwendung, sofern dadurch die Gesamtkosten nicht unverhältnismäßig steigen und ein entsprechender Bedarf gegeben ist.

13.5 Lieferung

Liefertermin und Lieferort für Lieferungen sind mit der Auftraggeberin bzw. der jeweils anfordernden Stelle (und gegebenenfalls mit der örtlichen Bauaufsicht) im Vorhinein verbindlich zu vereinbaren andernfalls sie zurückgewiesen werden oder auf Kosten und Gefahr der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers lagern.

13.6 Schlechtwettererschwernis

Durch Winter- und Schlechtwetter bedingte Erschwernisse innerhalb der vertraglich vereinbarten jahreszeitlichen Erbringungsphase werden nicht gesondert vergütet und haben keine Auswirkung auf vorgegebene/vereinbarte Fristen/Termine.

13.7 Winterbaumaßnahmen

Wenn nicht mit einer standardisierten Leistungsbeschreibung ausgeschrieben wird, sind sämtliche Winterbaumaßnahmen ohne gesonderte Vergütung einzurechnen.

13.8 Lärm- und Staubschutz

Bei allen Arbeiten ist der bestmögliche Lärm- und Staubschutz vorzusehen. Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer ist verpflichtet, Lärm- und Staubschutzmaßnahmen für den konkreten Arbeitsbereich mit der örtlichen Bauaufsicht abzuklären.

13.9 Gerüste/Schutzgeländer

Die Verantwortung und die Haftung für ordnungsgemäße Gerüste und deren Wartung liegt bei der/beim Auftragnehmerin/Auftragnehmer. Insbesondere hat diese/dieser für die Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG), BGBl. Nr. 27/1993 idgF und des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idgF, zu sorgen.

13.10 Baureinigung

13.10.1 Die laufende und allwöchentliche Grobreinigung sowie falls nicht anders vereinbart einschließlich Entsorgung während Roh- und Ausbau des Baues und des umliegenden Geländes ist einzukalkulieren. Falls nach Aufforderung die Beseitigung der Abfälle nicht erfolgt, so ist die Auftraggeberin berechtigt, die Kosten der Ersatzvornahme (zB Reinigung und Entsorgung) zuzüglich einem zehnpromzentigen Verwaltungskostenzuschlag in Abzug bzw im Nachhinein zur Verrechnung zu bringen.

13.10.2 Die Verrechnung der zusätzlichen Grobreinigung erfolgt analog der Abrechnung für die Behebung von Bauschäden nach Punkt 12.4 (Besondere Haftung mehrerer AN).

13.11 Anlagen, Drucksorten

Von der Auftraggeberin aufgelegte Anlagen bzw. Drucksorten (Übernahmeprotokoll für bauliche und technische Anlagen, Stammdatenaufnahmeblatt, Geräteübernahmeprotokoll, Freigabebeschein für brandgefährliche Tätigkeiten, Sicherheitstechnische Koordination, Rechnungslegungsvorschriften, Bankgarantie) sind im Internet auf der Seite www.tirol-kliniken.at kundgemacht und in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung zu verwenden.

13.12 Werknutzungsrecht

Mit der Übernahme des Werks gilt das Werknutzungsrecht als auf Dauer an die Auftraggeberin übertragen.

13.13 Dokumentation betreffend technische Anlagen/Geräte

13.13.1 Zum Lieferumfang von technischen Anlagen/Geräten gehören pro Standort

- a) eine deutschsprachige Gebrauchsanweisung (Bedienungs- und Betriebsanleitungen) in dreifacher Ausfertigung sowie bei Änderungen die erforderlichen Ergänzungslieferungen,
- b) eine Kurzbedienungsanleitung in deutscher Sprache,
- c) eine vollständige technische Dokumentation in dreifacher Ausfertigung, enthaltend:
 - ca) Schaltpläne und deren Beschreibung,
 - cb) Service-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Inspektionsanleitungen,
 - cc) Ersatzteillisten gemäß Punkt 11.14.
 - cd) Abgleichvorschriften,

- ce) Pflegeanweisungen,
- cf) Beschreibung der Funktionsprinzipien einschließlich Ergänzungslieferungen,
- cg) weitere für den Betrieb erforderliche Unterlagen.
- d) Service- und Instandhaltungssoftware-Lizenz während der vereinbarten Verwendungsdauer des Vertragsgegenstands; wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bzw. bei (späteren) Hardware-/Softwareänderungen (neue Versionen der Software bzw. Updates/Upgrades) als vereinbart; die Lizenzdauer endet jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands,
- e) eine Dokumentation vorhandener EDV-Komponenten-Betriebssystem, Hardwarekonfiguration und Softwarestatus- inklusive erforderlicher Sicherungskopien der Software,
- f) ein Protokoll der Messwerte (erstgemessene Werte) der werkseitigen Qualitäts-Endkontrolle mit Angabe der verwendeten Prüf- und Messgeräte,
- g) Einweisungen/Schulungen,
- h) Ausrüstungslisten (Messgeräte, Prüfgeräte, Werkzeuge, Hilfsmittel und dergleichen) einschließlich der Ergänzungslieferungen,
- i) Gefahrenhinweise, soweit sie von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer auf ihre Relevanz hin überprüft worden sind und sich als zutreffend herausgestellt haben, zum jeweils aktuellen Zeitpunkt,
- j) eine Prüfkarte (Messwerte, Instandhaltungsintervalle und dergleichen).

13.14 Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen

Bei der Durchführung des Vertrags sind die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

13.15 Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe

Leistungen mit personen- und umweltgefährdenden Inhaltsstoffen sind gesondert zu kennzeichnen. Werden mangels Alternativen Produkte aus PVC (oder PVC-ähnlichem Material) geliefert, so sind diese als solche zu kennzeichnen.

13.16 Umweltfreundlichkeit

Die Lieferung von umweltgerechten Produkten oder die Erbringung von Leistungen im Rahmen umweltgerechter Verfahren (Verwert- und Wiederverwendbarkeit), soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem jeweils aktuellen Marktangebot möglich ist, wird prinzipiell bevorzugt. Sofern im Einzelfall für die Auftragsdurchführung relevant, wird die Umweltgerechtigkeit von Leistungen im Rahmen von Ausschreibungen als Kriterium berücksichtigt.

13.17 Vertraulichkeit, Datenschutz, Konsultationspflicht

13.17.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Daten und Informationen im Zusammenhang mit einem Vertrag geheim zu halten, insbesondere alle Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören.

13.17.2 Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrnehmung zu Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

13.17.3 Eine allfällige Veröffentlichung oder Weitergabe ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter auf diese Geheimhaltung und das Datengeheimnis nach § 15 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, verpflichten.

13.17.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn eine Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anordnung einer Behörde oder einem Gericht zur Mitteilung verpflichtet ist.

13.18 Betriebshaftpflichtversicherung

13.18.1 Während der gesamten Vertragsdauer (zumindest bis zur Übernahme) hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und aufrecht zu erhalten sowie die branchenübliche Deckungssumme pro Schadenfall vorzuweisen.

13.18.2 Die Versicherungspolizze bzw. ein geeigneter Versicherungsnachweis ist nach Aufforderung vorzulegen.

13.18.3 Der unveränderte aufrechte Bestand des Versicherungsschutzes ist nach Aufforderung jährlich nachzuweisen.

13.19 Abfallentsorgung

13.19.1 Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer haben der Auftraggeberin über eine Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung (ELV) mit genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen für Haushalte und der Lizenzierung (dh Meldung und Zahlung) ihrer in Österreich in Verkehr gesetzten Verpackungen von den Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung (VerpackVO, BGBl. Nr. 648/1996 idgF.) zu befreien. Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer, die ihren Firmensitz in EU-Staaten haben und im Rahmen der Auftragserfüllung verpackte Waren bzw. Verpackungen nach Österreich liefern, haben über eine Zusatzvereinbarung für ausländische Lizenzpartner zu verfügen.

13.19.2 Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer haben an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Haushalte teilzunehmen. Bei Vertragsabschluss haben die Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer mit einer rechtsverbindlichen Erklärung der Auftraggeberin die Teilnahme am Sammel- und Verwertungssystem nachzuweisen. Bei Änderungen der Zugehörigkeit ist ihrerseits/seitens der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers eine aktuelle rechtsverbindliche Erklärung an die Auftraggeberin zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der Lizenzierungspflicht hat die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer die Packstoffmengen jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres schriftlich bekannt zu geben und die Auftraggeberin ist berechtigt, die Mehrkosten für die Nachlizenzierung in Rechnung zu stellen.

13.19.3 Die Entsorgung von im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallenden Verpackungen jeglicher Art sowie Sonderabfällen, demontierten und Restmaterialien, Altstoffen in allen Aggregatzuständen, Bauschutts und dergleichen ist von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften am Tag der Leistung durchzuführen.

13.19.4 Entsprechende Nachweise sind zu erbringen und hemmen bis zu deren vollständigem Vorliegen die Bezahlung der Schlussrechnung.

13.19.5 Bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist ist die Ersatzvornahme auf Kosten der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers möglich. Die Nachfristsetzung entfällt in dringenden Fällen, z.B. Behinderung des Arbeitsablaufs bzw. der Patientenversorgung, erhebliche Geruchsbelästigung, Gesundheitsgefährdung, etc.

13.19.6 Zwischenlagerungen am Gelände der Auftraggeberin bedürfen der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

13.19.7 Zwischenlagerungen haben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, insbesondere den Regeln des Brandschutzes, der Arbeitsstättenverordnung – AstV, BGBl. II Nr. 368/1998 idgF, der Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idgF, und dergleichen.

13.19.8 Allfällige Gebührenerhöhungen im Entsorgungs- und Deponiebereich während der Vertragserfüllung gehen zu Lasten der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers.

13.20 Gerichtsstand, Recht

13.20.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck.

13.20.2 Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. April 1980, UNCITRAL-Kaufrecht) und der Verweisnormen des IPRG wird ausgeschlossen.

13.21 Sonstige Bestimmungen

13.21.1 Die Abtretung von vertraglichen Rechten und Ansprüchen durch die/den Auftragnehmerin/Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

13.21.2 Sämtliche Rechte und Pflichten des Vertrags gehen auf allfällige Rechtsnachfolger, auch Einzelrechtsnachfolger, über.

Bei Rechtsnachfolge ist der Auftraggeberin von der/vom neuen Auftragnehmerin/Auftragnehmer zwingend eine aktuelle KSV-Auskunft zu übermitteln. Die Auftraggeberin hat das Recht zur Auflösung des Vertrags, wenn die KSV-Auskunft ein Rating über 399 aufweist.

13.21.3 Die/Der Bieterin/Bieter verzichtet ab Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebots wegen Irrtums.

13.21.4 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer verzichtet darauf, den Vertrag gemäß § 934 ABGB wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts anzufechten.

13.21.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am Nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche gültige Bestimmung als ersetzt.

14. Sicherheitstechnische Vorschriften (ergänzend zur ÖNORM B 2110)

14.1 Koordination gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Zur Einhaltung der Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994 idgF., haben sich die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer sowie von ihr/ihm ihrerseits/seinerseits zur Auftragsbefreiung herangezogene Subunternehmer verpflichtend rechtzeitig vor Beginn jeglicher Leistung nachweislich mit der Abteilung Sicherheitstechnik/Sicherheitsfachkraft der Auftraggeberin in Verbindung zu setzen (Koordinationsgespräch). Bei Unterlassung haftet die/der Auftragnehmerin/Auftragnehmer für resultierende Personen- und Sachschäden und hat die Auftraggeberin völlig schad- und klaglos zu halten. Ein nicht geführtes Koordinationsgespräch gilt jedenfalls als kausal für aufgetretene Schäden.

14.2 Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Arbeiten

14.2.1 Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen und dergleichen an der Baustelle und vor allem bei Reparaturen sind fast immer mit Brandgefahr verbunden:

14.2.1.1.1 Brennbares Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nichtbrennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech und dergleichen) in Brand geraten;

14.2.1.1.2 Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.

14.2.2 Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer hat deshalb zunächst die Arbeitsstelle sowie die Umgebung zu besichtigen und sich bei der Abteilung Sicherheitstechnik/Sicherheitsfachkraft der Auftraggeberin über besondere Gefahren zu informieren.

14.2.3 Bei allen brandschutzrelevanten Tätigkeiten ist mit erhöhter Sorgfalt vorzugehen.

14.2.4 Hinsichtlich der mit Feuerarbeiten verbundenen Brandgefahren sind die einschlägigen Bestimmungen gemäß Merkblatt der österreichischen Brandverhütung (BV), "Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten" (BV 104) der österreichischen Landesstellen für Brandverhütung samt darin zitierten einschlägigen Vorschriften sowie insbesondere nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

14.2.5 Vor Beginn der Arbeit

14.2.5.1.1 Kontrolle der Geräte auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standorts der Schweiß- bzw. Schneideanlage, um bei Bedarf die Gas- bzw. Stromzufuhr abstellen zu können.

14.2.5.1.2 In Nachbarräumen führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener Rohre mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Lehm, Mörtel und dergleichen, abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!

14.2.5.1.3 Brennbares Material (auch Staub) in genügendem Umkreis entfernen, bei unverschließbaren Durchbrüchen auch aus den Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle.

14.2.5.1.4 Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Belägen (z.B. nicht brennbaren Matten oder Platten, nicht aber Blechen) zuverlässig gegen Entflammung schützen.

14.2.5.1.5 Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprengen oder mit nassem Sand oder ähnlichem abdecken.

14.2.5.1.6 Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage Veranlassung der Abschaltung der Meldebereiche bzw. Meldergruppen nur im Bereich der Arbeitsstelle! Die übrigen Teile der Brandmeldeanlagen bleiben in Betrieb!

14.2.5.1.7 Brennbare Isolationen an zu bearbeitenden Rohrleitungen beidseitig der Arbeitsstelle sind so weit zu entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist.

14.2.5.1.8 Handfeuerlöscher oder Schlauchleitungen mit Mehrzweckstrahlrohr zum Einsatz bereitstellen, mit den Alarmierungsmöglichkeiten (Feuerwehr) und sonstigen Lösch- und Rettungsgeräten vertraut machen.

14.2.5.1.9 Anfordern eines Gehilfen zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung, bei besonderer Gefahr Aufsicht der Betriebsfeuerwehr, des Journaldienst, des Brandschutzbeauftragten oder der zuständigen öffentlichen Feuerwehr anfordern.

14.2.6 Während der Arbeit

14.2.6.1.1 Dauernde sorgfältige Überwachung der Flammen, des Funkenwurfs, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien und dergleichen.

14.2.6.1.2 Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in Sandkiste oder Wassereimer.

14.2.6.1.3 Von Zeit zu Zeit weiteres Besprengen gefährdeter Bauteile mit Wasser.

14.2.7 Nach Beendigung der Arbeit

14.2.7.1.1 Nochmaliges Besprengen erhitzter Bauteile mit Wasser.

14.2.7.1.2 Gesamte Gefahrenzone einschließlich daneben, darüber und darunter liegende Räume, Schächte und dergleichen gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schwelgeruch und Rauchbildung kontrollieren.

14.2.7.1.3 Sich vergewissern, ob die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und, bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag, auch während der Nacht zuverlässig bewacht wird.

14.2.7.1.4 Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage (Meldebereiche bzw. -gruppen) veranlassen.

14.2.7.1.5 Wiedereinräumen von brennbarem Material erst am folgenden Tag.

14.2.8 Sind Montage- und Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so sind Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen und dergleichen anzuwenden. Im Zweifelsfalle ist Rücksprache mit der Auftraggeberin zu halten, allenfalls die Stellungnahme der Feuerwehr einzuholen.

14.2.9 Im Brandfall ist wie folgt vorzugehen

14.2.9.1.1 Alarmieren – über jeweilige Telefon-Notruf-Nummer oder sofort Brandmelder betätigen,

14.2.9.1.2 Retten – gefährdete Personen warnen,

14.2.9.1.3 Löschen – soweit möglich Brand bekämpfen und Feuerwehr einweisen.

14.3 Sicherheitsmaßnahmen, Auflagen

14.3.1 Es dürfen nur wie folgt ausgerüstete Autogenschweißanlagen gemäß nachstehenden Auflagen verwendet werden:

14.3.1.1.1 Vor Aufnahme jeglicher brandgefährlicher Arbeiten ist die Freigabe durch die Abteilung Sicherheitstechnik/Sicherheitsfachkraft der Auftraggeberin mittels Freigabebeschein für brandgefährliche Tätigkeiten zu erwirken.

14.3.1.1.2 Vor Beginn jeglicher brandgefährlicher Arbeiten ist der zuständige technische Journaldienst der Auftraggeberin nachweislich täglich über die beabsichtigten Tätigkeiten bzw. deren Ende zu informieren. Ebenso ist die Beendigung der Arbeiten nachweislich täglich anzuzeigen. Dabei ist die weitere Überwachung der Arbeitsstelle je nach Brandgefahr gemeinsam festzulegen (bis zu 8 (acht) Stunden).

14.3.1.1.3 Autogenschweißanlagen dürfen nur von ausgebildeten, fachlich kompetenten Schweißern in Betrieb genommen werden.

14.3.1.1.4 Es dürfen ausschließlich geprüfte, in Österreich zugelassene und fachgerecht gewartete Geräte und Druckgaspackungen verwendet werden.

14.3.1.1.5 Die verwendeten Druckgaspackungen sind gegen Umfallen gesichert, auf einem fahrbaren Schweißwagen, nur in vertikaler Lage, zu betreiben. An diesem Schweißwagen sind jedenfalls folgende Hilfsmittel bereitzuhalten:

- a) 1 (ein) Paar hitzebeständige Handschuhe
- b) 1 (ein) Handfeuerlöscher (Pulver, 12 kg)
- c) entsprechendes Werkzeug zur Bedienung der Flaschenventile
- d) nicht brennbares Material zum Abdecken gefährdeter Stoffe im Arbeitsbereich.

14.3.2 Nach Arbeitsende sind die Armaturen zu entfernen und die Sicherungskappen der Flaschen fachgerecht anzubringen (Schutz gegen unbefugte Inbetriebnahme).

14.3.3 Reserveflaschen dürfen ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit der Abteilung Sicherheitstechnik/Sicherheitsfachkraft gelagert werden.

14.3.4 Leere und nicht mehr benötigte Gasflaschen sind von der/vom Auftragnehmerin/Auftragnehmer unverzüglich zu entsorgen.

14.3.5 Darüber hinaus sind die einschlägigen Bestimmungen gemäß Merkblatt der österreichischen Brandverhütung (BV), "Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten" (BV 104) der österreichischen Landesstellen für Brandverhütung samt den darin zitierten ein-

schlägigen Vorschriften, sowie die Arbeitsmittelverordnung - AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000 idgF, einzuhalten.

14.4 Vorbeugender Brandschutz auf Baustellen

14.4.1 Der gesamte Baustellenbereich ist vom in Betrieb verbleibenden Krankenhausbereich brandhemmend (F30-wertig) abzutrennen, sobald durch entsprechende Feuerarbeiten eine Außerbetriebnahme oder Demontage der Brandmeldeanlage erforderlich ist. Das betrifft auch Zugangstüren (T30) oder sonstige Durchbrüche und Anbindungen.

14.4.2 Bautechnisch erforderliche Durchbrüche sind täglich nach Arbeitsende „provisorisch“ abzuschotten. Als derartige Abschottung verstehen sich dicht gepresste Steinwolle oder brandschutztechnisch höherwertige Maßnahmen. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist die provisorische Abschottung durch eine endgültige zu ersetzen.

14.4.3 Schleifenabschaltungen im Zuge von Feuerarbeiten oder Tätigkeiten mit zu erwartender starker Staubentwicklung sind vor Beginn beim Technischen Journaldienst anzufordern. Dabei sind die entsprechenden Anweisungen (Aufsichtspflicht, Löschmittel-Vorhaltung, und dergleichen) zu beachten.

14.4.4 Bei Vorhandensein einer automatischen Baustellenbrandmeldeanlage sind die vorgesehenen Betriebszeiten einzuhalten. Die/Der Auftragnehmerin/Auftragnehmer haftet für verursachte Täuschungsalarme.

14.4.5 Brandschutztüren, Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Fluchtwege sowie Feuerwehrrzonen sind dauerhaft von auch nur kurzzeitigen Verstellungen und Ablagerungen freizuhalten. Das Aufkeilen von Brandschutztüren ist untersagt.

14.4.6 Im Übrigen sind die Standards der Auftraggeberin sowie entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Regeln der Technik (z.B. Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz 149) zu beachten.